Stadt Dübendorf

Kinderbetreuungsverordnung

Erläuternder Bericht zum Antrag des Stadtrates Dübendorf

Inhaltsverzeichnis

1	Ausg	angslage	3
2	Gese	etzliche Vorgaben KJHG/V TaK sowie VSG/VSV	3
3	Ziels	etzung der Vorlage aus Sicht des Stadtrates und der Schulpflege	3
4		blick über das aktuelle Betreuungsangebot in der Stadt Dübendorf – Frage des Bedarfs der Nachfrage	
5	Wich	tigste Inhalte der Kinderbetreuungsverordnung (KiBe-VO)	4
6	Koste	enbeteiligung der Eltern	5
7	Haltu	ng der Schulpflege zum Projekt	5
8	Koste	enschätzung	6
	8.1	Aktuell budgetierte Beiträge	6
	8.2	Steuerkraft der Dübendorfer Familien	6
	8.3	Mögliche Szenarien im Elternbeitragsreglement	7
	8.4	Exkurs: Elternbeiträge ausgewählter zürcherischen Gemeinden im Vergleich	8
	8.5	Mögliche Szenarien bei den Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen	9
		8.5.1 Durchschnittliches steuerbares Einkommen von Fr. 65'000	10
		8.5.2 Durchschnittliches steuerbares Einkommen von Fr. 70'000	10
		8.5.3 Durchschnittliches steuerbares Einkommen von Fr. 75'000	10
	8.6	Voraussichtliche Kosten bei den Tagesstrukturen und bei den Tagesfamilien:	11
	8.7	Mittelfristiger Ausblick – Mitfinanzierung von Kanton und Bund	11
	8.8	Schlussfolgerung zur Kostenschätzung	11
9	Zusa	mmenarbeit städtische Verwaltung und Betreuungsanbieter am Standort Dübendorf	12
10	Konz	entration auf eine Verwaltungsabteilung	12
11	Stelle	enbedarf und Umsetzungskosten	14
12	Schl	ussfolgerungen, Quintessenz	15

1 Ausgangslage

Gemeinderätin Angelika Murer Mikolasek (glp/GEU) und 17 Mitunterzeichnende reichten am 16. Januar 2019 nachfolgendes Postulat ein:

"Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung"

Der Stadtrat wird aufgefordert, Bericht und Antrag für eine Anpassung des Tarifsystems bzw. des Elternreglements für die Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderkrippen und Tageseltern) zu erstellen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, dass Dübendorfer Familien nicht aus finanziellen Gründen gezwungen sind, auf Erwerbstätigkeit zu verzichten, und negative Erwerbsanreize vermieden werden. Zu überprüfen sind dabei insbesondere:

- eine stärkere Berücksichtigung der Mehrkosten des zweiten Kindes und weiterer Kinder
- die Berücksichtigung des Pensums bzw. der Anzahl notwendigen Betreuungstage in Bezug auf den Subventionsansatz

Zu berücksichtigen sind Lösungen unter Einhaltung des bestehenden Kostendachs (wobei die heute bestehenden Subventionen nicht gekürzt werden dürfen), als auch solche mit einer Erhöhung des Kostendachs.

Anzugeben sind auch die für Dübendorf erwarteten Kosten entsprechender Massnahmen (unter Berücksichtigung der Anzahl mutmasslich betroffenen Familien).

2 Gesetzliche Vorgaben KJHG/V TaK sowie VSG/VSV

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) hält in §18 fest:

- ¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.
- ² Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.
- ³ Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das KJHG ist zurzeit in Revision. Der Regierungsrat beabsichtigt bei der Revision sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen mit 1/3 der Kosten der Gemeinde zu beteiligen. Die Vernehmlassung ist im Dezember 2022 abgeschlossen worden. Eine Vorlage an den Kantonsrat ist im Jahr 2024 zu erwarten.

Das Volksschulgesetz hält in §20 fest:

Die Gemeinden bieten bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

3 Zielsetzung der Vorlage aus Sicht des Stadtrates und der Schulpflege

Der Stadtrat verfolgt im Einvernehmen mit der Schulpflege mit den neuen Rechtsgrundlagen folgende Zielsetzungen:

- a. Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- b. Vereinheitlichung des ganzen Bereiches der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
- c. Förderung der Standortattraktivität
- d. Optimierung der Verwaltungsabläufe und Konzentration der Administration auf eine Abteilung.

4 Überblick über das aktuelle Betreuungsangebot in der Stadt Dübendorf – Frage des Bedarfs und der Nachfrage

a. Bei Kitas

In der Stadt Dübendorf gibt es aktuell insgesamt 15 Kindertagesstätten mit einem Betreuungsplatzangebot von 550 Betreuungsplätzen. Alle diese Kitas sind im Besitz einer Betriebsbewilligung, die von der Abteilung Soziales erteilt und beaufsichtigt werden. Weitere Kita-Eröffnungen sind vor allem im Stadtteil Hochbord geplant. Die Stadt selbst führt eine Kita.

Bei der Wahrnehmung der Aufsicht erhält die Sozialabteilung einen detaillierten Einblick in die Kitas. Aktuell erreichen insgesamt mindestens 3 Kitas eine unterdurchschnittliche Auslastung (<50%).

Die Kitas haben mit der Stadt Dübendorf eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet.

b. Bei Tagesstrukturen

Die Tagesstrukturen, Betreuung der Kindergarten- und Schulkinder, werden von der Stadt selbst geführt. In der Vorlage zur Gemeindeabstimmung ist der bedarfsgerechte Ausbau bis ins Jahr 2030 detailliert beschrieben worden (vgl. Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020). Der Ausbau ist in vollem Gang.

c. Bei Tagesfamilien

Die Tagesfamilien wurden bis ins Jahr 2022 vom Tageselternverein Dübendorf (TEV) geführt. Der TEV führte insgesamt rund 90 Tagesfamilien, die die Kinder von Dübendorfer Eltern teilzeitlich betreuten. Der TEV hat sich letztes Jahr aufgelöst. Als Nachfolgeorganisation hat sich der Tagesfamilienverein Zürcher Oberland angeboten. Seit dem Jahr 2022 sind die Tageseltern vom Tagesfamilienverein Zürcher Oberland (TFZO) angestellt. Der TFZO hat aktuell 90 Dübendorfer Tagesfamilien angestellt.

5 Wichtigste Inhalte der Kinderbetreuungsverordnung (KiBe-VO)

Die Kinderbetreuungsverordnung regelt mit einer Rechtsgrundlage alle Betreuungsarten, die die Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen gewährleisten. Sie regelt auch, welche Betreuungsarten nicht unter die Verordnung fallen (KiBeVo §1 Abs. 6).

Subjektfinanzierung (KiBeVO §1 Abs. 3)

Die KiBeVO vertritt den Ansatz, dass in erster Linie Elternbeiträge ermässigt werden. Es ist demnach eine ausgesprochene Subjektfinanzierung im Gegensatz zu einer Objektfinanzierung, bei dem in erster Linie die Trägerschaften von Betreuungsangeboten finanziert werden.

Standortunabhängige vs. Standortabhängige Subventionierung (KiBeVO §1 Abs. 3)

Aufgrund des grossen Betreuungsangebotes für Kinder im Vorschulalter sowohl bei den Kitas wie auch bei den Tagesfamilien ist der Stadtrat zum Schluss gekommen eine standortabhängige Subventionierung von Steuerpflichtigen Dübendorfer vorzusehen. Erst wenn die Betreuungsplätze in Dübendorfer Kitas und bei Dübendorfer Tagesfamilien nicht ausreichen sollten, können auch in Dübendorf steuerpflichtige Eltern mit Kindern in Betreuungseinrichtungen ausserhalb von Dübendorf um Unterstützungsbeiträge nachsuchen.

Voraussetzungen; Betriebsbewilligung bzw. Aufsichtspflicht (KiBeVO §3)

Betreuungsverhältnisse von Dübendorfer Kinder können nur in Kindertagesstätten subventioniert werden, in Kitas die eine Betriebsbewilligung vorweisen können. Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien sind dann möglich, wenn die Tagesfamilien bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt sind (wie bspw. der TFZO) oder beim städtischen Sozialdienst gemeldet sind und deren Aufsicht unterstehen. Eine Anbindung der Tagesfamilie bei einer Tagesfamilienorganisation bietet grundsätzlich Gewähr, dass die Betreuungsarbeit in guter Qualität stattfindet. Es muss verhindert werden, dass Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien unterstützt werden, bei denen die Tagesmutter «schwarz» arbeitet bzw. keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet und das Einkommen nicht versteuert.

Kompetenzdelegation an den Stadtrat zum Erlass des Elternbeitragsreglements (KiBeVO §8)

Der Stadtrat möchte die kommunalen Mittel aktiv steuern. Er beantragt deshalb dem Gemeinderat, dass er die Kompetenz erhält ein Elternbeitragsreglement (EBR) zu erlassen. Das EBR soll mit ein paar wenigen Parametern anpassbar und veränderbar sein (vgl. Beilage das EBR kurz erklärt). Dem Gemeinderat obliegt die Kompetenz die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu definieren. Der Stadtrat beantragt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit folgenden Komponenten festzulegen:

Steuerbares Einkommen zuzüglich einem Anteil des steuerbaren Vermögens zuzüglich der Einkaufsbeiträgen in die 2. Säule (BVG) zuzüglich der Liegenschafsabzüge vermindert um den Pauschalabzug. Von diesem massgebenden Gesamteinkommen werden Familien abhängig von ihrer Zusammensetzung Abzüge gewährt. Die Abzüge sind auf der Basis der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) und unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzüge für Familien ermittelt worden.

Der Stadtrat beantragt diese Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits aus verwaltungsökonomischen Gründen und andererseits um Missbräuche zu verhindern. Die vom Stadtrat gewählten Elemente werden alle von qualifizierten Steuerfunktionären festgelegt und bieten Gewähr, dass alle subventionsberechtigten Eltern nach gleichem Massstab eingestuft werden. Die Steuerveranlagung darf dabei nicht älter als zwei Jahre sein. Im EBR werden auch Fälle geregelt, wenn bspw. die Steuerveranlagung älter als zwei Jahre ist oder der Verdienst in einem Jahr höher oder tiefer ausfällt oder auch das Vorgehen, bei Eltern, die der Quellensteuer unterliegen.

6 Kostenbeteiligung der Eltern

Aktuell besteht in Dübendorf eine Tarifordnung für die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kitas und eine Tarifordnung für die Subventionierung von Eltern mit Kindern in der Tagesstruktur. Die Subventionierung der Tagesfamilienbetreuung erfolgte bis ins Jahr 2022 mittels einer Objektfinanzierung gemäss dem Gemeindebeschluss aus dem Jahr 2002 (Defizitsubventionierung). Mit der Auflösung des Tageselternvereins Dübendorf ist die Objektfinanzierung durch eine Subjektfinanzierung abgelöst worden (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 21-439 vom 28. Oktober 2021). Der Gemeindebeschluss aus dem Jahr 2002 ist gemäss dem juristischen Gutachten von Prof. Dr. Isabelle Häner nach wie vor gültig. Der erwähnte Stadtratsbeschluss hat keine signifikante Zweckänderung zur Folge.

Das geplante EBR soll eine einheitliche Lösung für alle drei Betreuungsarten ermöglichen. Das neue EBR-Konzept ist in der Beilage kurz erklärt.

Solche gut steuerbare EBRs werden in den verschiedensten Städten in der Deutschschweiz angewandt so in Dietikon, in Uster, in Wetzikon, in Zürich, in Aesch/ZH, in Urdorf aber auch in anderen Kantonen bspw. in Baden/AG, Wettingen/AG, Aarau/AG oder im Kanton Glarus in Glarus Nord, Glarus Süd und Glarus, aber auch im Kanton Baselland in der Gemeinde Pratteln und in der Stadt Liestal.

7 Haltung der Schulpflege zum Projekt

In der Projektentwicklung waren Führungspersonen der Bildungs- und Sozialabteilung beteiligt. Die Primarschulpflege als eigenständige Behörde hat an der Sitzung vom 29. November 2022 mit Geschäft 50 den Willen zum Ausdruck gebracht, dass sie mit den Zielsetzungen des Projektes einverstanden ist und die Stossrichtung ausdrücklich begrüsst. Sie unterstützt die Idee, dass inskünftig ein Elternbeitragsreglement für alle Betreuungsarten angewendet werden soll und die Anpassung in einem eigenständigen Prozess realisiert werden kann. Die Optimierung bei den Zuständigkeiten unterstützt die Primarschulpflege explizit und ist bereit diese Verwaltungsaufgaben zu übernehmen vorbehältlich der Zusprechung der notwendigen Personal- und Raumressourcen.

8 Kostenschätzung

8.1 Aktuell budgetierte Beiträge

Die Stadt Dübendorf hat im Budget 2023 für den Bereich folgende kommunale Mittel eingestellt:

Betreuungsart	Kommunale Mittel	Subventionierte Be- treuungsverhältnisse	Anteil an Kindern in Dübendorf
Kinderkrippen	Fr. 325'000	65	3.8 %
Tagesstrukturen	Fr. 830'000	80	26 %
(betreute Kinder 550)			
Tagesfamilien	Fr. 185'000	95	5.5 %
TOTAL	Fr. 1'340'000	711	19.5 %

8.2 Steuerkraft der Dübendorfer Familien

Der Stadtrat hat sich intensiv mit der Kostenentwicklung beschäftigt und verschiedene Szenarien mit dem neuen Elternbeitragsreglement durchgespielt. Die Kostenschätzung ist abhängig von ein paar wenigen Parametern im Elternbeitragsreglement und vom angenommen Mengengerüst (wie viele Betreuungsverhältnisse beanspruchen kommunale Unterstützungsleistungen).

Gleichzeitig muss die Steuerkraft der Familien mit Kindern in Dübendorf berücksichtigt werden. Eine Auswertung des statistischen Amtes des Kantons Zürich für das Jahr 2018 hat folgende Ergebnisse gebracht:

Steuerdaten Familien mit Kindern in Dübendorf 2018								
Steuerbares Einkommen	Durchschnitt	Median						
Alle Haushalte mit Kindern unter 25 Jahren	105'177	83'300						
Ehepaare mit mindestens 1 Kind	113'469	90'300						
Konkubinatspartner mit mind. 1 Kind	133'412	102'550						
Einelternhaushalte mit mind. 1 Kind	67'090	56'300						

Entscheidend für die Kostenschätzung ist mit welchen durchschnittlichen steuerbaren Einkommen gerechnet werden soll. Der Stadtrat hat sich entschieden Szenarien zu rechnen mit einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von Fr. 65'000, Fr. 70'000 und Fr. 75'000.

Ein wichtiger Faktor für die zu erwartenden Kosten ist zudem das gewählte Mengengerüst. Die grösste Unsicherheit besteht bei der Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kitas. Im Jahr 2022 sind in den Kitas 60 Betreuungsverhältnisse mitsubventioniert worden. Mit dem neuen Modell wird davon ausgegangen, dass sich diese Anzahl erhöht.

Im ersten Betriebsjahr mit der neuen Rechtsgrundlage wird davon ausgegangen, dass sich die Betreuungsverhältnisse verdoppeln bis maximal verdreifachen.

Bei der Kostenschätzung muss aktuell auch berücksichtigt werden, welche Auswirkungen die Mitbeteiligung des Kantons an der Mitfinanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei Tagesfamilien haben wird. Der Regierungsrat schlägt vor, dass er sich bis zu einem Drittel an den Kosten der Gemeinden beteiligen will.

Auch beim Bund ist ein Projekt in den Räten. Das Projekt sieht vor, dass der Bund einen bestimmten Prozentanteil an den Elternbeiträgen übernehmen will, der direkt den Eltern ausgerichtet wird.

8.3 Mögliche Szenarien im Elternbeitragsreglement

Grundsätzliches Ziel ist es, dass sich die Stadt Dübendorf durchschnittlich mit 1/3 an den Betreuungskosten beteiligt. Dieses Ziel steht auch im Einklang mit der Urnenabstimmung zum Zusatzkredit für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Tagesstrukturen der Primarschule Dübendorf vom 29. November 2020.

Bei der folgenden Szenariendiskussion mit den unterschiedlichen Parametern im Elternbeitragsreglement ist für die Normfamilie mit 2 Elternteilen und 2 Kindern ausgegangen worden. Andere Familienkonstellationen mit weniger Mitgliedern erzielen höhere Elternbeiträge, da weniger Abzüge zulässig sind.

Eine Kostenschätzung kann erst dann gemacht werden, wenn klar ist welche Parameter im neuen Elternbeitragsreglement zur Anwendung gelangen werden.

Die drei wichtigsten Parameter in der Tarifordnung sind folgende:

- Grundbetrag f
 ür Referenzwert «Ganztagesbetreuung in Kitas»
- Zulässige Familienabzüge
- Abschöpfungsgrad/Steuersatz

Der Stadtrat hat verschiedene Szenarien im Detail angeschaut:

Parameter Elternbeitragsreglement (EBR)	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Grundbeitrag	25	23	23
Basisabzug Familie	3'000	3'000	3'000
Abzug pro Elternteil	6'000	6'000	6'000
Abzug pro unterstützungspfl. Kind	4'000	4'000	4'000
Abschöpfungsgrad	0.95‰	1.05‰	1.4‰

Vorbehältlich der Zustimmung des Gemeinderates zur Kinderbetreuungsverordnung wird der Stadtrat im Elternbeitragsreglement, das ab dem 1.8.2024 in Kraft gesetzt werden soll, voraussichtlich die Parameter aus Szenario 3 beschliessen.

Dieses Szenario hat auf die Elternbeiträge in Abhängigkeit des steuerbaren Einkommens folgende Auswirkungen (Elternbeitrag pro Tag für einen Krippentag):

SZENARIO 3: Elte	SZENARIO 3: Elternbeitrag bei unterschiedlichen steuerbaren Einkommen										
Steuerbares EK*	erbares EK* 20'000 30'000 40'000 50'000 60'000 70'000 80'000 90'000 100'000 110'000 120'0							120'000			
EB**	23.00	32.80	46.80	60.80	74.80	88.80	102.80	116.80	Marktpreis		
Subvention	97.00	87.20	73.20	59.20	45.20	31.20	17.20	3.20	0.00	0.00	0.00
KDG EB*** 19.2% 27.3% 39.0% 50.7% 62.3% 74.0% 85.7% 97.3%					V	ollzahlend	de				

monatlicher Elternbeitrag bei einer Betreuung von 2.5 Tagen pro Woche										
242 344 491 638 785 932 1'079 1'226 Voliz. Voliz. Voliz										

EK* = Einkommen

EB ** = Elternbeitrag

KDG EB*** = Kostendeckungsgrad Elternbeitrag

8.4 Exkurs: Elternbeiträge ausgewählter zürcherischen Gemeinden im Vergleich

Um die beabsichtigten Parameter des neuen Elternbeitragsreglements richtig einschätzen zu können, sind Vergleiche angestellt worden mit anderen zürcherischen Gemeinden, die bereits mit einem ähnlichen Elternbeitragsreglement arbeiten.

Es sind jeweils drei Fallbeispiele von hohen, mittleren und tiefen Einkommen miteinander verglichen worden. Gleichzeitig sind auch zwei verschiedene Familienkonstellationen einander gegenübergestellt worden (2 ET 2 K = 2 Elternteile und 2 Kinder bzw. 1 ET 1 K = 1 Elternteil und 1 Kind). Die ermittelten Elternbeiträge verstehen sich pro Kind und Monat.

Die Situation bei den Kitas

	KITA						
EINKOMMEN	HOCH MITTEL TIEF HOCH MITTEL TIEF						
FAMILIENKONSTELLATION	2 ET 2 K	2 ET 2 K	2 ET 2 K	1 ET 1 K	1 ET 1 K	1 ET 1 K	
STEUERBARES EINKOMMEN	100'000	60'000	30'000	100'000	60'000	30'000	
STEUERBARES VERMÖGEN	0	0	0	0	0	0	
BETREUUNGSUMFANG/ WOCHE	3 TAGE, 1 KIND > 18 Monate						

GEMEINDEN	ELTERNBEITRÄGE / MONAT							
DÜBENDORF	1'512.00	942.48	413.28	1'512.00	1'118.88	589.68		
DIETIKON	1'386.00	847.35	374.85	1'386.00	1'020.60	548.10		
USTER	1'338.00	764.00	333.00	1'454.00	849.00	396.00		
WETZIKON	1'512.00	724.50	488.25	1'512.00	724.50	488.25		
VOLKETSWIL	1'512.00	882.00	466.20	1'512.00	882.00	466.20		

GEMEINDEN	SUBVENTIONEN / MONAT						
DÜBENDORF	0	569.52	1098.72	0	393.12	922.32	
DIETIKON	0	482.6	955.1	0	309.35	781.85	
USTER	174.00	748.00	1'179.00	58.00	663.00	1'116.00	
WETZIKON	0.00	787.50	1'023.75	0.00	787.50	1'023.75	
VOLKETSWIL	0.00	630.00	1'045.80	0.00	630.00	1'045.80	

Der Benchmark zeigt, dass das vorgesehene Elternbeitragsreglement in der Stadt Dübendorf im Vergleich zu den ausgewählten zürcherischen Gemeinden leicht höhere Elternbeiträge vorsieht.

Bei den Subventionsbeiträgen bewegen sich die kommunalen Beiträge leicht unter den Beiträgen anderer Gemeinden. Dies hängt teilweise damit zusammen, dass andere Gemeinden einen anderen Vollkostenansatz gewählt haben.

	TAGESSTRUKTUR						
EINKOMMEN	носн	MITTEL	TIEF	носн	MITTEL	TIEF	
FAMILIENKONSTELLATION	2 ET 2 K	2 ET 2 K	2 ET 2 K	1 ET 1 K	1 ET 1 K	1 ET 1 K	
STEUERBARES EINKOMMEN	100'000	60'000	30'000	100'000	60'000	30'000	
STEUERBARES VERMÖGEN	0	0	0	0	0	0	
BETREUUNGSUMFANG/ WOCHE	2 TAGE MITTAGSBETREUUNG + GANZNACHMITTAGSBETREUUNG						

GEMEINDEN	ELTERNBEITRÄGE / MONAT						
DÜBENDORF	406.25	302.11	135.81	406.25	334.33	193.78	
DIETIKON	403.00	291.85	135.35	403.00	327.60	197.95	
USTER	403.00	393.90	171.60	403.00	403.00	204.10	
WETZIKON	526.50	276.25	208.00	572.00	321.75	208.00	
VOLKETSWIL	325.00	325.00	247.00	325.00	325.00	247.00	

GEMEINDEN	SUBVENTIONEN / MONAT						
DÜBENDORF	91.00	195.14	361.44	91.00	162.92	303.47	
DIETIKON	97.50	208.65	365.15	97.50	172.90	302.60	
USTER	58.50	67.60	289.90	58.50	58.50	257.40	
WETZIKON	45.50	295.75	364.00	0.00	250.25	364.00	
VOLKETSWIL	162.50	162.50	240.50	162.50	162.50	240.50	

Der Benchmark bei den Tagesstrukturen zeigt, dass die Elternbeiträge in Dübendorf und in Dietikon in etwa auf demselben Niveau liegen.

Insgesamt kann aber aus dem Benchmark geschlossen werden, dass die voraussichtlichen Elternbeiträge im Vergleich zu den anderen Referenzgemeinden vertretbar sind.

8.5 Mögliche Szenarien bei den Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen

Um die Auswirkungen auf die kommunalen Beiträge bei Kitas zu ermitteln, muss festgelegt werden, mit welchen durchschnittlichen steuerbaren Einkommen und mit welchem Mengengerüst gerechnet werden kann. Wie einleitend erwähnt sind Kostenberechnungen mit drei unterschiedlichen Ansätzen gerechnet und gleichzeitig mit einem Mengengerüst versehen worden. Die Szenarien sind jeweils mit der Konstellation 2 Elternteile, 2 Kinder unter der Annahme von 2.5 Krippentagen hochgerechnet.

Im Jahr 2022 sind insgesamt 65 Betreuungsverhältnisse in Kitas mitsubventioniert worden. Dies ist der Ausgangspunkt für das entwickelte Mengengerüst. Im ersten Betriebsjahr ist davon auszugehen, dass die Anzahl der subventionierten Betreuungsverhältnisse sich verdoppeln, maximal verdreifachen wird.

Die mögliche kantonale Subventionierung von einem Drittel der Kosten der Stadt sind bei den folgenden Szenarien noch nicht eingerechnet.

8.5.1 Durchschnittliches steuerbares Einkommen von Fr. 65'000

SZENARIO 3: MENGENGERÜST						
Anzahl subv. Kinder	Anzahl Voll- zeitplätze	BT* pro Voll- zeitplatz pro Jahr	subv. Betreuungs- tage/Jahr	Subvention pro Tag	TOTAL SUBVEN- TION KITA	zusätzlich nötige Finan- zen (Delta zu Budget 2023)
65	32.5	240	7'800	38.20	297'960	-27'040
120	60	240	14'400	38.20	550'080	225'080
180	90	240	21'600	38.20	825'120	500'120
240	120	240	28'800	38.20	1'100'160	775'160
300	150	240	36'000	38.20	1'375'200	1'050'200
360	180	240	43'200	38.20	1'650'240	1'325'240

Bei einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von Fr. 65'000 sind bei einer Verdoppelung der subventionierten Betreuungsverhältnisse rund Fr. 550'000 zu erwarten.

8.5.2 Durchschnittliches steuerbares Einkommen von Fr. 70'000

SZENARIO 3: MENGENGERÜST						
Anzahl subv. Kinder	Anzahl Voll- zeitplätze	BT* pro Voll- zeitplatz pro Jahr	subv. Betreuungs- tage/Jahr	Subvention pro Tag	TOTAL SUBVEN- TION KITA	zusätzlich nötige Finan- zen (Delta zu Budget 2023)
65	32.5	240	7'800	31.20	243'360	-81'640
120	60	240	14'400	31.20	449'280	124'280
180	90	240	21'600	31.20	673'920	348'920
240	120	240	28'800	31.20	898'560	573'560
300	150	240	36'000	31.20	1'123'200	798'200
360	180	240	43'200	31.20	1'347'840	1'022'840

Bei einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von Fr. 70'000 sind bei einer Verdoppelung der subventionierten Betreuungsverhältnisse rund Fr. 450'000 zu erwarten.

8.5.3 Durchschnittliches steuerbares Einkommen von Fr. 75'000

SZENARIO 3: MENGENGERÜST						
Anzahl subv. Kinder	Anzahl Voll- zeitplätze	BT* pro Voll- zeitplatz pro Jahr	subv. Betreuungs- tage/Jahr	Subvention pro Tag	TOTAL SUBVEN- TION KITA	zusätzlich nö- tige Finanzen (Delta zu Budget 2023)
65	32.5	240	7'800	24.20	188'760	-136'240
120	60	240	14'400	24.20	348'480	23'480
180	90	240	21'600	24.20	522'720	197'720
240	120	240	28'800	24.20	696'960	371'960
300	150	240	36'000	24.20	871'200	546'200
360	180	240	43'200	24.20	1'045'440	720'440

Bei einem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen von Fr. 75'000 sind bei einer Verdoppelung der subventionierten Betreuungsverhältnisse rund Fr. 350'000, bei einer Verdreifachung rund Fr. 523'000 zu erwarten.

8.6 Voraussichtliche Kosten bei den Tagesstrukturen und bei den Tagesfamilien:

Bei den Tagesstrukturen kann mit einem leichten Anstieg der Nutzung aufgrund des bereits geplanten bedarfsgerechten Ausbaus des Betreuungsplatzangebotes im Jahr 2023 und 2024 gerechnet werden. In der Vorlage aus dem Jahr 2020 ist die Planung bis 2030 berücksichtigt worden. Die Kreditlimite (Bruttokredit von 5 Millionen) sollte nach heutigem Wissensstand eingehalten werden.

Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist bei den Tagesfamilien in den letzten Jahren immer in etwa auf dem gleichen Stand geblieben. Es sind keine weiteren zusätzlichen kommunalen Beiträge zu erwarten. Der Bruttopreis für eine Betreuungsstunde bei den Tagesfamilien soll im Elternbeitragsreglement bei Fr. 12.00 festgelegt werden. Für Kinder unter 18 Monaten ist der Bruttopreis leicht höher. Der Bruttopreis einer Betreuungsstunde setzt sich zusammen aus dem Stundenlohn der Tagesfamilie (rund Fr. 7.00-7.50/Stunde), den Kosten der Vermittlerinnen (Akquisition von Tagesfamilien, Betreuung und Begleitung der Tageseltern) und den Administrativkosten der Tagesfamilienorganisation. Gemäss Volksabstimmung aus dem Jahr 2002 hat das Stimmvolk dem Tageselternverein eine Defizitgarantie von Fr. 350'000 zugebilligt. In den letzten Jahren hat die Stadt Dübendorf rund Fr. 200'000 pro Jahr aufgewendet.

8.7 Mittelfristiger Ausblick - Mitfinanzierung von Kanton und Bund

Der Kanton Zürich plant im Rahmen der Revision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sich an der Finanzierung der Betreuungskosten zu beteiligen. Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassung, die im Dezember 2022 abgeschlossen wurde, vorgeschlagen, dass er sich mit einem Drittel der Kosten an der Subventionierung von Betreuungsverhältnissen bei Kitas und bei Tagesfamilien beteiligen wird. Die Beteiligung an den Betreuungskosten von Betreuungsverhältnissen in den Tagesstrukturen (schulergänzende Kinderbetreuung) ist dabei ausgeschlossen. Die Auswertung der Vernehmlassung und die Erarbeitung des Antrages an den Kantonsrat ist gemäss Auskunft der federführenden Abteilung (Amt für Jugend- und Berufsberatung, ajb) zu Beginn des Jahres 2024 zu erwarten.

Der Bund beteiligte sich bisher mit dem Impulsprogramm an den Kosten. Das Impulsprogramm, welches in erster Linie Starthilfebeiträge an neu geschaffenen Betreuungsplätze vorsah, läuft am 31.12.2024 aus. Im Rahmen des Impulsprogrammes sah der Bund auch vor, Kantone und damit auch Gemeinden direkt zu subventionieren, wenn sie die Elternbeiträge ermässigten. Ein Gesuch des Kantons Zürich ist provisorisch bewilligt (Stand Februar 2023). Ein Entscheid ist noch ausstehend. Aktuell wird in den Räten eine neue Rechtsgrundlage verhandelt, die vorsieht, dass der Bund direkt Elternbeiträge mit einem bestimmten Prozentsatz ermässigt. Es ist davon auszugehen, dass die neue Rechtsgrundlage auf den 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

8.8 Schlussfolgerung zur Kostenschätzung

Wie die Ausführungen deutlich zeigen, ist die Kostenschätzung ein Unterfangen mit vielen Unbekannten. Es müssen deshalb zuerst Erfahrungen mit den tatsächlichen Nutzungsdaten gemacht werden, damit eine verlässliche Kostenschätzung angestellt werden kann. Mit der Steuerbarkeit des neuen Elternbeitragsreglements kann der Stadtrat jederzeit auf eine einfache Art und Weise in die Tarifstruktur eingreifen. Da zusätzlich die Steuerung der finanziellen Mittel in einer Abteilung (vgl. Kapitel 10) zusammengefasst werden soll und mit den entsprechenden Ressourcen ausgestattet wird, hat der Stadtrat ein Instrument in der Hand um die Steuerung der finanziellen Mittel aktiv zu gestalten. Der Aufgabenbereich der Steuerungsinstanz ist in Kapitel 10 im Detail beschrieben.

Wie die Ausführungen in Kapitel 8.3 zeigten, kann der Stadtrat, sofern ihm der Gemeinderat die Kompetenz erteilt das Elternbeitragsreglement zu erlassen, mit der Veränderung einiger weniger Parameter das Verhältnis von Elternbeiträgen zu Subventionen aktiv verändern.

Der Stadtrat ist deshalb zum Schluss gekommen, dass ab dem ersten Betriebsjahr der neuen Ordnung als Richtschnur die bisherigen bewilligten Mittel angewendet werden sollen.

Für die Kitas hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 128/2016 vom 5. Dezember 2016 einen Maximalbetrag von Fr. 550'000 bewilligt.

Für die Tagesfamilien hat der Souverän im Jahr 2002 ein maximales Kostendach von Fr. 350'000 bewilligt. Diese Mittel stehen gemäss dem eingeholten juristischen Gutachten nach wie vor zur Verfügung auch wenn die Betreuungsverhältnisse über eine andere Trägerorganisation abgewickelt werden.

Für die Tagesstrukturen hat wiederum der Souverän einen Bruttokredit von 5 Millionen bewilligt mit dem Ziel, dass die Eltern sich mit 66% an den Kosten beteiligen. Der Nettoaufwand dürfte deshalb rund 1.7 Mio Franken nicht überschreiten. Im Jahr 2022 erzielte die Tagesstruktur einen Nettoaufwand von rund Fr. 860'000.

9 Zusammenarbeit städtische Verwaltung und Betreuungsanbieter am Standort Dübendorf

Mit den privaten Anbietern von Betreuungsangeboten für Kinder im Vorschulalter und mit dem Tagesfamilienverein Zürich Oberland will die Stadt eine Kooperationsvereinbarung eingehen. Darin sollen die Bedingungen der Zusammenarbeit geregelt werden. Ein wichtiger Aspekt ist dabei der Zahlungsfluss der kommunalen Mittel. Grundidee ist, dass die subventionsberechtigten Eltern den Kitas bzw. dem Tagesfamilienverein in der Regel den einkommensabhängigen Beitrag entrichten. Die Kitas erhalten von der Stadt Dübendorf in einem noch zu definierenden Rhythmus die entsprechenden Subventionen pro Kind ausgerichtet. Damit die Kitas liquid bleiben, können sie eine Akontozahlung verlangen.

Ein solches System ist für alle Beteiligten von Vorteil. Die Eltern müssen nicht die Betreuungskosten vorfinanzieren und dann bei der Stadt jeden Monat ein entsprechendes Unterstützungsgesuch stellen, die Kitas haben wie die Erfahrung zeigt ein geringeres Debitorenrisiko und die Stadt vermindert den Verwaltungsaufwand deutlich. Ein analoges System wird auch bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien angewandt. Der Kanton richtet die Verbilligung direkt der Krankenkasse aus um nicht Gefahr zu laufen, dass die öffentlichen Gelder zweckentfremdet werden.

Bei den nicht subventionsberechtigten Eltern sind die privaten Betreuungsanbieter in der Preisgestaltung frei.

Bereits heute besteht zwischen den Kitas und der Stadtverwaltung eine Leistungsvereinbarung.

10 Konzentration auf eine Verwaltungsabteilung

Klärung neue Zuständigkeiten

Die Bildungsabteilung soll neu für die Subventionierung und die Führung der Tagesstrukturen federführend sein, die Sozialabteilung soll zuständig sein für die Bewilligung und die Aufsicht der Betreuungseinrichtungen gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Bisher bearbeiten zwei unterschiedliche Verwaltungsstellen die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in der familien- und schulergänzenden Betreuung mit unterschiedlichen Reglementen. Neu soll eine Stelle die Federführung haben. So kann sichergestellt werden, dass das EBR einheitlich ausgelegt und die Subventionen einheitlich festgesetzt werden. Aufgrund des Bearbeitungsvolumens scheint die Fachstelle bei der Primarschule geeigneter, da sie bereits jetzt für die städtischen Tagesstrukturen zuständig ist und entscheidend mehr Betreuungsverhältnisse berechnet. Die Primarschulpflege unterstützt die Stossrichtung des ganzen Projektes. Sie benötigt entsprechende Stellenwerte für die Umsetzung.

Bei der Abteilung Soziales fallen die bisherigen Subventionsberechnungen weg. Gemäss der per 2021 durchgeführten und bis dato geltenden Erhebung in der Abteilung Soziales sind für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Subventionierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsstätten 21 Stellenprozente vorgesehen. Bezogen auf das Jahr 2022 war dies nicht ausreichend, es mussten rund 34% dafür aufgewendet werden.

Die Sozialabteilung ist weiterhin zuständig für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien. Das ist eine Aufgabe die der Stadt durch die Eidgenössische Pflegekinderverordnung in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und daraus abgeleitet von der Verordnung über Tagesfamilien und über Kindertagesstätten (V TaK) übertragen wurde.

Mit dem neuen EBR kann der Stadtrat die kommunalen Beiträge aktiv steuern und rechtzeitig eingreifen, falls die vom Gemeinderat bewilligten Mittel nicht ausreichen.

Es ist gemäss getätigten Abklärungen der Bildungsabteilung möglich, die bereits bestehende Datenbank scolaris auszubauen, um die Berechnung der Subventionen effizient und effektiv zu erbringen.

Bei der Zusammenführung der Verwaltungsarbeit bei der Subventionierung in einer Verwaltungsabteilung kann der Aufgabenbereich folgendermassen umschrieben werden:

Aufgaben beim Kontraktmanagement

(Controllingstelle mit Unterstützung Sekretariat):

- Ausarbeitung, Verhandlung und Überwachung der Einhaltung der Kooperationsvereinbarungen mit den privaten Trägerschaften.
- Bearbeiten von Gesuchen seitens der privaten Trägerschaften
- Prüfung von neuen Gesuchen von neuen Kindertagesstätten in der Stadt Dübendorf
- Evaluation des Elternbeitragsreglements und bei Bedarf Formulierung von Anträgen an die Schulpflege bzw. den Stadtrat
- Bedarfsermittlung und Erarbeitung von geeigneten Massnahmen, Auswertung der Warteliste

Aufgaben bei Finanzplanung und -steuerung

(Controllingstelle mit Unterstützung Sekretariat)

- Budgetierung der Subventionen für den vorschulischen und den schulergänzenden Betreuungsbereich sowie bei der Betreuung in Tagesfamilien
- Überwachung der Einhaltung des Budgets (Controllingaufgaben)
- Erstellen der Subventionsabrechnungen und Auszahlung der Subventionen

Aufgaben beim Reporting

(Controllingstelle mit Unterstützung Sekretariat)

- Berichterstattung über die Subventionierung von Dübendorfer Eltern an die vorgesetzten Stellen und die politischen Behörden
- Statistische Erhebung gemäss Auftrag der vorgesetzten Stellen oder der politischen Behörden (Stadtrat, Gemeinderat)
- Auswertung der Daten und Aufbereitung zu einem Bericht
- Benchmark mit vergleichbaren Gemeinden

Kontrolle und Berechnung der Elternbeiträge, Information der Eltern (Sekretariatsstelle)

- Berechnung der Subjektbeiträge für die einzelnen Betreuungsverhältnisse
- Korrekte Berechnung der Elternbeiträge auf der Basis des städtischen Elternbeitragsreglements, Überprüfung der Steuerdaten in Zusammenarbeit mit dem Steueramt
- Bearbeitung von Härtefallgesuchen gemäss Elternbeitragsreglement
- Bereitstellung von Informationsmaterial zum Elternbeitragsreglement für die Eltern
- Wartung der stadteigenen Homepage bei den Informationen zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
- Datenerhebung bei den Kindertagesstätten für die politisch relevanten Fragestellungen zu Qualität, Nachfrage, Finanzen, Statistik Elternbeiträge

Allgemeine Verwaltungstätigkeit (Controllingstelle)

- Bearbeitung von politischen Vorstössen die familien- und schulergänzende Tagesbetreuung betreffend, Ausarbeitung von Stadtratsanträgen zu Finanzierungs- und Qualitätsfragen
- Kontakt- und Anlaufstelle für die Leistungserbringer, teilweise auch für die Eltern bei grundsätzlichen Fragen zu den Elternbeiträgen bzw. zum Elternbeitragsreglement
- Ausarbeitung von Vernehmlassungsantworten zu Fragen der familienergänzenden Kinderbetreuung wie bspw. Vernehmlassung zu Kinder- und Jugendhilfegesetz oder Volksschulgesetz betreffend Tagesstrukturen
- Unterhalt der EDV-Datenbank und Optimierung derselben

Innerhalb der skizzierten Aufgabenbereiche gibt es Arbeiten, die von einer qualifizierten Sekretariatsstelle bewältigt werden können und Arbeiten, die durch eine Controllingstelle ausgeführt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass für die Steuerung und die Administration innerhalb der Stadtverwaltung ab dem 1. August 2024 folgende Stellenwerte notwendig sind:

Controllingstelle 0.3 Stellenwerte
Qualifizierte Sekretariatsarbeit 0.7 Stellenwerte

Die 0.3 Stellenwerte für die Controllingstelle fallen bereits ab dem 1. Februar 2024 an. Diese Stelle wird verantwortlich sein für die notwendigen Vorbereitungsaufgaben. An Vorbereitungsaufgaben fallen an: Programmierung der Datenbank scolaris, Entwicklung der Informationsunterlagen für die Eltern, Verhandlungen der Kooperationsvereinbarungen mit den aktuell 15 Betreibern von Kitas und mit dem Tagesfamilienverein Zürich Oberland.

11 Stellenbedarf und Umsetzungskosten

Aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung und auf dem Hintergrund, dass mehr Erziehungsberechtigte als heute Subventionierungsgesuche stellen werden, ergeben sich in der Verwaltung (Bildungsabteilung) jährlich wiederkehrende Kosten und einmalige Kosten bis zum Inkrafttreten der Kinderbetreuungsverordnung:

Personalkosten ab 01.08.2024		
Controllingstelle 30% (inkl. Sozialleistungen)	Fr. 41'700	
Sekretariat 70% (inkl. Sozialleistungen)	Fr. 77'100	
Total Personalaufwand I		Fr. 118'800
./. Wegfall Sachbearbeitung Abt. Soziales, 21%		Fr22'000
./. Wegfall Sachbearbeitung schulergänzende Betreuung		Fr10'000
Total Personalaufwand II		Fr. 86'800

Einmalige Ausgaben (01.02. – 31.07.2024)					
Programmierung scolaris	Fr. 12'000				
Bereitstellung Arbeitsplatz	Fr. 8'000				
Vorbereitung Umsetzung: Personalkosten Februar bis Juli 2024	Fr. 50'000				
Total Übriger Sachaufwand/Betriebsaufwand		Fr. 70'000			

Bewilligt der Gemeinderat die Kinderbetreuungsverordnung, dann sind sowohl die Kinderbetreuungsbeiträge wie auch die Verwaltungskosten als gebundene Ausgaben anzusehen. Die für die Umsetzung der KiBeVO notwendigen Stellen müssen deshalb nicht speziell beantragt werden.

Hinweis: Der Abschluss der Elternbeitragsvereinbarungen, die Rechnungsstellung der einkommensabhängigen Elternbeiträge, das Inkasso der einkommensabhängigen Elternbeiträge bei den privaten Kinderkrippen und beim Tagesfamilienverein erfolgt weiterhin durch die privaten Leistungserbringer.

12 Schlussfolgerungen, Quintessenz

Die Kinderbetreuungsverordnung ist eine einheitliche Regelung für alle Betreuungsarten, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Dem Stadtrat war es ein zentrales Anliegen den ganzen Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gesamtheitlich zu betrachten. Im Zuge der Kinderbetreuungsverordnung ist auch nach Lösungen gesucht worden, um den administrativen Aufwand für die Abwicklungen zu optimieren und effizienter zu gestalten. Mit dem Zusammenlegen der administrativen Prozesse in einer Verwaltungsabteilung soll in erster Linie die Effizienz und gleichzeitig auch die Steuerbarkeit der kommunalen Mittel erhöht werden. Mit den bereits jetzt bei den Tagesstrukturen zur Verfügung stehenden Instrumenten (Datenbank), lassen sich die kommunalen Mittel besser steuern. Stadtrat und Schulpflege sind inskünftig darauf angewiesen aussagekräftige Informationen mittels Reportings zu haben, um darauf aufbauend auch die entsprechenden politischen Entscheide zu treffen. Das im Entwurf vorliegende Elternbeitragsreglement lässt eine bessere Steuerung zu. Die Behörden können mit einigen wenigen Parameter die Elternbeiträge und somit auch die Subventionen beeinflussen.

Mit dem neuen Modell wird dem Anliegen der Postulanten weitgehend Rechnung getragen. Die Berechnung der Elternbeiträge wird gegenüber heute deutlich vereinfacht und auf das steuerbare Einkommen und einem Teil des steuerbaren Vermögens sowie zwei Komponenten, die als Steuerschlupflöcher gelten, abgestimmt. Die Familiengrösse wird dabei angemessen berücksichtigt. Diese Veränderungen können nicht wie von den Postulanten gefordert im bestehenden Modell modifiziert werden, sondern führen zu einem Modellwechsel.

Eine Anpassung der Elternbeiträge wirkt sich auf die Standortattraktivität der Stadt Dübendorf positiv aus; gerade in jungen Familien haben, insbesondere gut ausgebildete Mütter, das Bedürfnis, zumindest in Teilzeit arbeitstätig zu bleiben, um einerseits ihre Ausbildung weiter nutzen zu können und den Anschluss im Berufsleben nicht zu verlieren. Andererseits haben sie so auch die Möglichkeit, das Familienbudget aufzubessern, was im Endeffekt zu höheren Steuereinnahmen führt. Auch Frauen, welche sich für ein paar Jahre "Familienzeit" entschieden haben, können den Wiedereinstieg ins Berufsleben besser bewerkstelligen, wenn sie die Kinder während ihrer Abwesenheit gut betreut wissen. Sind sie zu lange nicht mehr arbeitstätig, sind ihre Ausbildungen veraltet oder sie finden keine Stelle aus Mangel an Berufserfahrung.

Wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert, können Eltern vermehrt erwerbstätig sein. Auch sind Familien mit zwei Einkommen sozial besser abgesichert und im Falle einer Trennung oder der Arbeitslosigkeit eines Elternteils weniger häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Auch die Wirtschaft profitiert vom bestehenden Betreuungsangebot, weil dadurch mehr Fachkräfte zur Verfügung stehen und vor allem Mütter ihre Pensen weniger stark reduzieren.

Sowohl der Kanton wie auch der Bund planen in den nächsten drei Jahren sich an der Finanzierung der Betreuungskosten zu beteiligen. Es bleibt abzuwarten, welches die Auswirkungen auf die Finanzen der Stadt sein werden. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wird dem Kantonsrat mit grosser Wahrscheinlichkeit vorschlagen, dass er sich mit einem Drittel an den Kosten der Gemeinden beteiligen will. Mit einer Vereinheitlichung der Subventionierungspraxis in den drei Betreuungsarten ist die Stadt sicher in einer guten Ausgangslage um die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf adäquat zu fördern

Nicht zu vergessen ist dabei, dass die Ausgaben im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, der schon in verschiedenen Studien bestätigt wurde. Die Studie des Büro-Bass ermittelte ein Nutzen von 1:3 bis 4, d. h. dass sich jeder investierte Franken bis zu 3 bis 4 Mal für Gemeinden, Kantone und Bund auszahlt. Der Nutzen für die Gemeinde wurde mit einem Return of Invest von 1:1,6 ermittelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass das vorgeschlagene Modell für die Finanzen der Stadt Dübendorf mindestens saldoneutral ist.

Das neue Modell soll inskünftig von einer Verwaltungsabteilung geführt werden. Damit wird der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Subventionen und das Controlling effizient gestaltet und optimiert.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Stadtrat im Einvernehmen mit der Primarschulpflege dem Parlament, für die Stadt Dübendorf ein neues Modell für die Subventionierung der familien- und schulergänzenden

Kinderbetreuung einzuführen und die vorliegende Kinderbetreuungsverordnung per 1. August 2024 in Kraft zu setzen. Gleichzeitig sind die für die Umsetzung der neuen Grundlagen notwendigen Kosten im Budget 2024 zu genehmigen und die künftigen finanziellen Auswirkungen in den Budgets der Folgejahre vorzusehen.